



Gemeindekanzlei 5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20 Telefax 056 436 87 78 gemeindekanzlei@wuerenlos.ch

> Würenlos, 19. Juli 2012 dh

Gemeindenachrichten

"Banküberfall" am Furtbach

Bereits zum zweiten Mal wurde oberhalb des Kempfhofs eine beliebte Sitzbank "überfallen". In einem gewaltsamen Vandalenakt wurde die Bank samt den Betonsockeln aus dem Boden gerissen und in den Furtbach geworfen. Die gesamte Konstruktion musste im Werkhof des Gemeindebauamtes repariert werden. Weil die Mitarbeiter des Bauamtes in der letzten Zeit stark mit anderen zusätzlichen Aufgaben beschäftigt waren, konnte die Bank leider erst kürzlich wieder gesetzt werden. Der Kostenaufwand für die Wiederherstellung und das neue Versetzen belastet die Gemeindekasse mit rund 3'000.00 Franken. Der Gemeinderat hat eine Belohnung von 500 Franken ausgesetzt für Informationen, die zur Ergreifung der Vandalen führt.



Die Mitarbeitenden des Bauamtes bei der Montage der Sitzbank.

Neubau Lehnenviadukt SBB-Linie Killwangen-Spreitenbach - Würenlos Erfolgreiche Intervention des Gemeinderates beim Bundesverwaltungsgericht

Im Rahmen der Bauvorhaben zur Realisierung der Bahn 2000 beabsichtigen die Schweizerischen Bundesbahnen SBB im Bereich Killwangen-Spreitenbach die Erstellung neuer niveaufreier Einfahrten Wettingen / Rangierbahnhof Limmattal. Für den Ausbau der entsprechenden neuen Bahngeleise sind Bauten im Raum der Limmat notwendig (Lehnenviadukt). Das Lehnenviadukt ist ein Brückenbauwerk, welches im Bereich Killwangen am Limmatufer steht. Die Brückenstützen werden im Bereich des Ufers direkt in die Limmat gestellt.

Für die Bewilligung des Lehnenviadukts wurde ein ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz durchgeführt. Die SBB als Gesuchsteller beantragten die Bewilligung des Lehnenviadukts. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Plangenehmigung für das Lehnenviadukt hat nicht nur die Bewilligung der Bauwerke an sich zum Gegenstand, sondern auch die Wahrung aller umweltrelevanten Belange, wie u. a. den Schutz des Grundwassers. Im Plangenehmigungsverfahren war auch abzuklären, welche baulichen und betrieblichen Auflagen notwendig sind, um das Lehnenviadukt am Limmatufer ohne Beeinträchtigung des Grundwassers erstellen zu können. Dem Gemeinderat Würenlos ist der Grundwasserschutz speziell wichtig, weil in kurzer Distanz limmatabwärts, im "Tägerhardwald", eine neue regionale Grundwasserfassung vorgesehen ist. Dort sind neue Trinkwasserfassungen, u. a. für die Gemeinde Würenlos, geplant. Diese sind nur dann realisierbar, wenn das Grundwasser, mit welchem die Fassungen gespeist werden, gesichert ist. Dem Gemeinderat war es ein Anliegen, dass die zukünftige Trinkwasserfassung durch das Bauwerk Lehnenviadukt nicht gefährdet wird.

Während der öffentlichen Auflage machte der Gemeinderat von Mitwirkungsrecht Gebrauch und verlangte in seiner Eingabe eine Sicherung des Grundwassers. Die anschliessende Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr enthielt bezüglich Grundwasserschutz zwar einige Auflagen. Diese gingen dem Gemeinderat jedoch zu wenig weit. Nach genauer Analyse des Entscheids kam der Gemeinderat zum Schluss, dass die neue Situation mit der beabsichtigten regionalen Trinkwasserfassung im "Tägerhardwald" nicht genügend berücksichtigt worden war. Er beschloss daher, gegen die Plangenehmigung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die am 19. Januar 2012 eingereichte Beschwerde hatte verschiedene Vernehmlassungen von Amtsstellen zur Folge, u. a. vom Bundesamt für Umwelt. Es zeigte sich, dass die Beschwerde des Gemeinderats zu Recht erfolgt war und unterstützt wurde. Das Bundesamt für Verkehr zog daraufhin seine Plangenehmigung in Bezug auf den Grundwasserschutz in Wiedererwägung und änderte diese im Sinne der Anträge des Gemeinderates ab. Die neue Plangenehmigung berücksichtigt nun den Grundwasserschutz im Bereich des "Tägerhardwalds" ausreichend. Es ist sichergestellt, dass die künftigen Trinkwasserfassungen durch das neue Lehnenviadukt nicht beeinträchtigt werden können. Die Interessen der Bevölkerung an einer sicheren Trinkwasserversorgung sind gewahrt.

Da die Beschwerde des Gemeinderats beim Bundesverwaltungsgericht Erfolg hatte, fielen für die Gemeinde Würenlos keine Verfahrenskosten an. Der abschliessende Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts erging am 1. Juni 2012.

GEMEINDEKANZLEI WÜRENLOS

Der Gemeindeschreiber

Daniel Huggle